

# DIE WELTMALERiNNEN

## KUNST UND DESIGN

## DIE ATELIERGEMEINSCHAFT BEGLEITETER KÜNSTLERiNNEN

### VEREINSSTATUTEN

#### NAME, ZWECK UND SITZ

##### **Art.1 Name**

Unter dem Namen DIE WELTMALERiNNEN besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

##### **Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein unterstützt Menschen mit begrenzten Möglichkeiten in ihrem Anspruch auf geschützte Arbeits- und Lebensräume.
- Der Verein bietet Atelier- und begleiteter Arbeitsraum für künstlerisches prozessorientiertes Schaffen für Menschen, die auf einen unterstützenden Rahmen angewiesen sind.

##### **Art. 3 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich vorläufig in Murten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

#### MITGLIEDSCHAFT: RECHTE UND PFLICHTEN, EINTRITT UND AUSTRITT

##### **Art.4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern:

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Ateliergemeinschaft der WELTMALERiNNEN hat.

D.h. sie meldet sich als Aktivmitglied an, arbeitet aktiv mit und übernimmt auf Anfrage freiwillig konkrete Aufgaben.

- Passivmitglieder:

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn Interesse an der Idee der Ateliergemeinschaft der WELTMALERiNNEN besteht.

##### **Art.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt die Statuten und verpflichtet sich den Jahresbeitrag von CHFr.20.- pro Kalenderjahr zu entrichten.

### **Art. 6 Eintritt**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft: Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod:

a) Austritt: Der Vereinsaustritt ist jeweils per 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den/die PräsidentIn gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) Ausschluss:

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit unter Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **Art.8 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Rechnungen sind bis spätestens 30 Tage nach Versand zu bezahlen.

### **Art.9 Informationsblatt**

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

## **ORGANISATION**

### **Art. 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;

### **Art.10 Hauptversammlung**

a)

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

b)

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

c)

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte des Kassiers;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung Vereinsaktivitäten;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Passivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Geschäfte, die in der Einladung nicht einzeln aufgeführt sind, können mit Zustimmung des Vorstandes behandelt und beschlossen werden.

d)

An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlusserfassung folgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

### **Art. 11 Der Vorstand**

a)

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

b)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich PräsidentIn und zwei weiteren Aktivmitgliedern.

c)

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten.
- Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

d)

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## **FINANZEN, MITTEL, UNTERSCHRIFT UND HAFTUNG**

### **Art. 12 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, privaten Schenkungen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, bzw. der Ateliergemeinschaft ( Erlös aus dem Verkauf von Produkten, Bilderausstellungen, div. Atelierprojekten, Ateliervermietungen) und gegebenenfalls aus Zuwendungen, Beiträgen und Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Per 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und an der Hauptversammlung vorgelegt.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle wird verzichtet.

### **Art. 13 Unterschrift**

Unterschrift: Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

**Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**AUFLÖSUNG UND INKRAFTTRETUNG****Art.15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

**Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 27.01.2018 in Nidau geändert und angenommen.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin

Franziska Feldmann

Vorstandsmitglieder

Regula Gäumann

Hendry Lanz

der Kassier

Ueli Bühler

